



Statuten

(beschlossen von der Mitgliederversammlung 2001,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung 2024)

	Präambel
	<p>Das "Ruth Cohn Institute for TCI-international" (vormals „WILL-INTERNATIONAL") wurde gegründet, um die "Themenzentrierte Interaktion"(TZI), wie sie von der Psychotherapeutin Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu vertreten und zu fördern.</p> <p>Es ist Inhaber der Rechte zur Nutzung und Betreuung der Lehrmethodik, der Namens- und der Markenrechte an der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth C. Cohn.</p> <p>Die TZI ist eine pädagogische Konzeption, die davon ausgeht, dass die folgenden vier Faktoren gleichberechtigt zu berücksichtigen sind: die sachliche Aufgabe, die Situation der beteiligten Individuen, die Gegebenheiten der aktuellen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe und die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation. Die TZI basiert auf den folgenden drei von der Gründerin formulierten Axiomen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. „Der Mensch ist eine psycho-biologische Einheit und ein Teil des Universums. Er ist darum gleichermaßen autonom und interdependent. Die Autonomie des Einzelnen ist umso größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewusst wird.2. Ehrfurcht gebührt allem Lebendigen und seinem Wachstum. Respekt vor dem Wachstum bedingt bewertende Entscheidungen. Das Humane ist wertvoll, Inhumanes ist wertbedrohend.3. Freie Entscheidung geschieht innerhalb bedingender innerer und äußerer Grenzen; Erweiterung dieser Grenzen ist möglich.“⁽¹⁾ <p>Die auf der Hauptversammlung in Gelnhausen am 15. 01. 2000 gefassten Beschlüsse sind Grundlage dieser Statuten.</p>



1	Artikel 1 Name und Sitz
	Das "Ruth Cohn Institute for TCI-international" (vormals "WILL-INTERNATIONAL") ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel, Schweiz. Der Verein untersteht schweizerischem Recht.
2	Artikel 2 Ziel und Zweck des Vereins
2.1	Der Verein fördert, Bildung und Erziehung im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2.2	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2.3	Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch a) Kurse, Seminare, berufsspezifische Fachgruppen, Arbeitskreise und andere Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung in der TZI wie auch durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Mitgliedern, b) internationale und interkulturelle Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zweckorientierung, c) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Fachkräften, soweit es der Erreichung des Zwecks dienlich ist, e) Forschung, Weiterentwicklung und Überprüfung der TZI in ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, f) allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.
2.4	Der Verein ist Dachverband regionaler Vereine, Institutionen und Fachgruppen für TZI.
2.5	Der Verein erwirtschaftet lediglich die Mittel, die für die Verfolgung seines Zwecks notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3	Artikel 3 Mitgliedschaft
3.1	<p>Ordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die sich Ziel und Zweck zu Eigen machen, die in Art. 2 dieser Statuten beschrieben sind.</p> <p>Sie stellen einen Aufnahmeantrag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung.</p> <p>Einzelpersonen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie sich Ziel und Zweck zu Eigen machen, die in Art. 2 dieser Satzung beschrieben sind. Sie stellen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.</p>
3.2	<p>Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von zurzeit höchstens 120 CHF pro Person ihrer eigenen Mitglieder.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
3.3	<p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jahres,b) durch Ausschluss auf Grund einer Vorstandsentscheidung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die bei seiner Aufnahme vorlagen, oder wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Widerspricht es, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig,c) dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen zwei Monaten erfolgt.
4	Artikel 4 Organe
	<p>Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlung,b) der Vorstand,c) die Schiedsstelle,d) die Rechnungsprüfungskommission,e) das "Internationale Lehrkollegium".



5	Artikel 5 Mitgliederversammlung
5.1	<p><u>Funktion der Mitgliederversammlung</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die der Förderung des Vereins dienen, wenn nicht andere Organe für diese Aufgaben laut dieser Statuten zuständig sind.</p> <p>Sie überprüft die Maßnahmen und Entscheidungen anderer Organe im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit der Präambel dieser Statuten und den Zielen und Zwecken des Vereins.</p>
5.2	<p><u>Zuständigkeit für Wahlen</u></p> <p>Sie wählt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Vorstandes,b) die Mitglieder der Schiedsstelle,c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschussesd) die Mitglieder des paritätischen Ausbildungsgremiums.
5.3	<p><u>Sie beschließt insbesondere über folgende Sachgeschäfte:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) die Änderung dieser Statuten,b) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Sollten Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung miteinander unvereinbar sein, gelten jene der Statutenc) die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen als Mitglieder,d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,e) die jährlichen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse,f) die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgeschlossene Jahr,g) die Festsetzung der Entschädigung für von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,h) die Auflösung des Vereins.
5.4	<p><u>Rechte der Mitglieder</u></p> <p>Die Stimmen der Mitgliederorganisationen sind gewichtet: Pro angebrochenes Hundert ihrer eigenen Mitglieder haben sie eine Stimme.</p>



	<p>Pro Stimme muss jedes Mitglied eine Person an die Versammlung delegieren. Die gewichtete Stimme verfällt, wenn weniger Personen für ein Mitglied teilnehmen als diesem Stimmen zustehen.</p> <p>Einzelmitglieder sind gemäß Art. 3.1 nicht stimmberechtigt und damit keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinn.</p> <p>Antragsrecht an die Mitgliederversammlung haben Organe und die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Einladung zur und Anwesenheit an der Mitgliederversammlung; das Recht, Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen; das Recht auf Äusserung und das Recht auf Auskunft.</p> <p>Vereinsorgane haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
5.5	<p><u>Einberufung</u></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.</p> <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwölf Wochen nach dem Zeitpunkt stattzufinden, an welchem sie von mindestens einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt worden ist oder von einer Mitgliederversammlung angesetzt worden ist.</p> <p>Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens acht Wochen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder in einem Onlineverfahren oder in Hybrid.</p> <p>Für Mitgliederversammlungen mit online-Teilnahme wird ein nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum eingerichtet. Die erforderlichen Zugangsdaten werden jedem Mitglied mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.</p>
5.6	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.</p>
5.7	<p>a) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mehrsprachig durchgeführt.</p> <p>b) Alle Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, möglichst einen Konsens bzw. einen Konsent zu erreichen.</p> <p><u>Beschluss</u></p> <p>a) Beschlüsse kommen grundsätzlich mit der relativen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen, gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen</p>



	<p>zustande. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimme wird ungültig, wenn dem Antrag etwas hinzugefügt oder gestrichen wird, oder wenn das Votum unklar ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, die Abstimmung wird nicht wiederholt.</p> <p>b) Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.</p> <p>c) Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst.</p> <p>d) Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt gegeben und von dem/der Protokollführer:in protokolliert.</p> <p>Sind bei der Abstimmung prozedurale Fehler unterlaufen, kann unmittelbar an die fehlerhafte Abstimmung eine zweite Abstimmung durchgeführt werden, solange dieselben Stimmen wie bei der ersten Abstimmung vertreten sind. Ist das nicht möglich, spricht die Versammlungsleitung die Ungültigkeit des Beschlusses aus. Es ist dann Sache der Versammlung, ob und wann sie ein Rückkommen auf die Abstimmung beschliesst</p>
5.8	<p><u>Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung</u></p> <p>An der Mitgliederversammlung nehmen teil:</p> <p>a) <u>Delegierte:</u> Die Mitglieder des Ruth Cohn Institute for TCI-international benennen Delegierte. Sie werden im Voraus vom zuständigen Organ des Mitglieds mit der Vertretung schriftlich beauftragt und weisen dies gegebenenfalls nach. Ein Mitglied kann mehr Delegierte als es Stimmen hat in die Versammlung entsenden.</p> <p>b) <u>Der Vorstand:</u> Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.</p> <p>c) <u>Gäste:</u> Mitglieder und der Vorstand können für einzelne Tagesordnungspunkte Gäste einladen.</p> <p>d) <u>Kandidat:innen:</u> Wer für ein Amt kandidiert, ist zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ eingeladen.</p>
6	Artikel 6 Vorstand
6.1	Der Vorstand des Ruth Cohn Institute for TCI-international besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.



	<p>Er (der VST) erwägt dabei einen fakultativen Vorschlag der MGV zur Besetzung folgender Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Präsidentin / Präsident• Ressortleiterin / Ressortleiter Finanzen• eine graduierte Person, die Ansprechpartner:in für den Bereich Ausbildung ist.
6.2	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ein kommissarischer Vorstand von der MV beauftragt werden, die Geschäfte des RCI-international zu führen.</p> <p>Bei seiner Zusammensetzung sollen die Internationalität und die kulturelle Vielfalt des Vereins berücksichtigt werden.</p> <p>Vorschlagsrecht und Vorschlagspflicht liegen ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern und den Organen.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p>
6.3	<p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Statuten und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
6.4	<p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Beratung, die Unterstützung und ggf. die Veranstaltung von Weiterbildungsangeboten.b) Die Vergabe von Aufträgen nach innen und nach außen.c) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.d) Die Kontrolle über die Verwirklichung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung.e) Die Berufung der Mitglieder ständiger und temporärer Ausschüsse und deren Einberufung und Leitung, Genehmigung ihrer Geschäftsordnungen.f) Das Qualitätsmanagement und Marketing.g) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.h) Die Unterstützung von Forschungsprojekten zur TZI einschließlich der Publikation ihrer Ergebnisse.i) Die budgetgerechte Verwaltung der Vereinsfinanzen.j) Die Organisation und Fortentwicklung einer effektiv und kostengünstig arbeitenden Administration einschließlich der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern.



	k) Die Kontrolle und Dokumentation der statutengemäßen Verwendung der Mittel.
7.	Artikel 7 Schiedsstelle
7.1	<p>Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, eine mit Diplom und zwei mit Graduierung.</p> <p>Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für drei Jahre Ersatzleute, es sollen eine Person mit Diplom und zwei mit Graduierung sein. Das Nachrücken geschieht so, dass das Verhältnis 1:2 zwischen Diplomierten und Graduierten nach Möglichkeit bewahrt bleibt. Die Graduierten rücken in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit in alphabetischer Reihenfolge des Namens. Wiederwahl der Ersatzleute ist möglich.</p>
7.2	<p>Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag von Beteiligten Konflikte</p> <ul style="list-style-type: none">a) zwischen ordentlichen Mitgliedern,b) zwischen ordentlichen Mitgliedern und leitenden Organen,c) zwischen Einzelpersonen und Funktionsträger/innen,d) zwischen Einzelpersonen und Organen. <p>Voraussetzungen dieser Entscheidung sind in nachstehender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none">I Vergeblicher Einigungsversuch der Beteiligten untereinander.II Erfolgreiche Schlichtung des Streits zwischen den Beteiligten durch zu ständige Gremien und Ressorts.III Erfolgreiche Schlichtung des Streits zwischen den Beteiligten durch die Schiedsstelle.
7.3	<p>Bei Konflikten um Ausbildungsabschlüsse (Zertifikat, Diplom, Graduierung) überprüft die Schiedsstelle die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens. Kommt sie zu der Einschätzung, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, verweist sie die Sache an die zuständige Stelle zur erneuten Verhandlung zurück.</p>
7.4	<p>Die Schiedsstelle entscheidet im Konsens; wenn kein Konsens erzielt werden kann, durch Mehrheit. Sie wahrt in allen Personalfragen Verschwiegenheit. Ihre Beschlüsse werden den Streitbeteiligten schriftlich mit Begründung bekannt gegeben.</p>



7.5	Die Schiedsstelle entscheidet vereinsintern endgültig.
7.6	Eine anonymisierte vereinsinterne Veröffentlichung einer Entscheidung ist nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten statthaft.
8	Artikel 8 Rechnungsprüfungskommission
8.1	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
8.2	Die Rechnungsprüfungskommission hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten und ihr eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes zu geben.
9	Artikel 9 Internationales Lehrkollegium
9.1	Das "Internationale Lehrkollegium" besteht aus vom Vorstand per Kontrakt lehrbeauftragten Graduierten.
9.2	Das "Internationale Lehrkollegium" entwickelt und beschließt die Grundlinien für die Ausbildung in TZI nach Ruth C. Cohn und deren Qualitätssicherung sowie die Überwachung ihrer Einhaltung. Es steht dazu im Kontakt mit dem Vorstand.
9.3	Es organisiert die Arbeit des Graduierungsausschusses und wählt seine Mitglieder.
10	Artikel 10 Auflösung des Vereins
10.1	Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen über die Beschlussfassung (Artikel 5.7) erfolgen.
10.2	Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar einer anderen gemeinnützigen Institution zufallen, die ähnliche Zwecke verfolgt.

(1) zitiert aus: Ruth C. Cohn / Alfred Farau: Gelebte Geschichte der Psychotherapie (1984 Klett) S. 357 f.